

# Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

UNIVERSITÄTSSTADT

**SIEGEN**

Der Bürgermeister



Name, Vorname:

**Dora, Knugten**

Letzte bekannte Anschrift:

**Stormstraße 29, 57078 Siegen**

Gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW<sup>1</sup> in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW<sup>2</sup> wird

**die Verfügung der Ausländerbehörde der Stadt Siegen  
vom 28. November 2024,  
Aktenzeichen: B-Ordner Dora, Knugten  
an Frau Knugten Dora**

öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort von Frau Dora nicht zu ermitteln ist.

Die Verfügung kann in Zimmer C 3 des Rathauses der Stadt Siegen, Markt 2, 57072 Siegen, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine Vertreterin/ einen Vertreter während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen könnten.

Nach § 10 Absatz 2 des Landeszustellungsgesetzes NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 7 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

Siegen, 28. November 2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Dicke

<sup>1</sup> Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)

<sup>2</sup> Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999